



Geschäftsordnung für den Beirat für Familien der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Der Beirat für Familien und seine Mitglieder	2
§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Beirats für Familien	2
§ 2 Zusammensetzung und Bildung	2
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 4 Treupflicht	3
§ 5 Verschwiegenheitspflicht	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
II. Vorsitz im Beirat für Familien	3
§ 7 Einberufen der Sitzungen	3
§ 8 Vorsitz und Stellvertretung	4
III. Sitzungen des Beirats für Familien	4
§ 9 Öffentlichkeit	4
§ 10 Beschlussfähigkeit	4
§ 11 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen	5
IV. Gang der Verhandlung	5
§ 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	5
§ 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht	5
§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Beirats für Familien und des Magistrats	6
V. Niederschrift	6
§ 15 Niederschrift	6
VI. Schlussvorschriften	7
§ 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	7
§ 17 In-Kraft-Treten	7

Geschäftsordnung für den Beirat für Familien der Stadt Nidderau

Aufgrund des § 8c Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat am 21.05.2026 für den Beirat für Familien folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Beirat für Familien und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Beirats für Familien

(1) Der Beirat für Familien ist ein sachkundiges Gremium im Sinne des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung. Seine ehrenamtlich tätigen Mitglieder unterstützen die Stadt mit Wissen und Erfahrung in seinem Aufgabengebiet. Zu den Aufgaben zählt insbesondere die Beratung bei der

- Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Familien
- Realisierung von familienfreundlichen Rahmenbedingungen in der Stadt Nidderau
- Initiierung und Unterstützung von Netzwerken für Familien
- ideellen und finanziellen Förderung von Projekten zum Ausbau von familienfreundlichen Angeboten
- Zusammenführung der Generationen und Stärkung der Verantwortung füreinander.

Die Realisierung der genannten Aufgaben erfolgt in enger Absprache mit dem Magistrat. Der Magistrat entscheidet, ob angefragte Kosten (z.B. Recherchekosten, Kosten für Aktionen) übernommen werden und überwacht das Budget des Beirats.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind keinen Weisungen unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit im Interesse der Familien in der Stadt Nidderau aus.

(3) Der Ausschuss für Jugend, Umwelt und Soziales, die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können dem Beirat Angelegenheiten die das Aufgabengebiet des Beirats für Familien betreffen zur Stellungnahme vorlegen und eine Frist zur Rückmeldung setzen.

(4) Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Beirats (§ 1 Abs. 1) angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Der Magistrat leitet den Vorschlag an das zuständige Gremium zur Beratung weiter. Das zuständige Gremium entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Beirats und teilt die Entscheidung dem Beirat mit.

(5) Der Beirat für Familien ist Mitglied im kommunalen „Netzwerk Ehrenamt“ des Fachbereich Soziales der Stadt Nidderau.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Beirat für Familien setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Familien werden für die Wahlzeit des Ausschusses für Jugend, Umwelt und Soziales bestimmt und von diesem gewählt. Hierbei sollen vorrangig sachkundige Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt werden.

(3) Der Beirat für Familien kann weitere beratende Personen ohne Stimmrecht benennen.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Beirats an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

(3) Ein Mitglied des Beirats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4 Treupflicht

Die Mitglieder des Beirats dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 3-5 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Beirats dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Beirat für Familien

§ 7 Einberufen der Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Beirats wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine oder eine Stellvertretung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Beirats beruft die Mitglieder des Beirats zu den Sitzungen des Beirats so oft wie es die Geschäfte erfordern ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Beirats dies verlangt. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl gemäß § 2 Abs. 2 sowie die Sitzungsleitung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Umwelt und Soziales.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau entschädigt, es werden jedoch höchstens 4 Sitzungen jährlich gezahlt.

(3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

(4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Beirats und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Umwelt und Soziales. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Beirats anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

(6) Die Sitzungen des Beirats finden in Präsenz statt.

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Beirats. Ist sie oder er verhindert, so ist die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung berufen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 13, 14 aus.

III. Sitzungen des Beirats für Familien

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Der Beirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Die oder der Vorsitzende kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der in § 2 dieser Geschäftsordnung normierten Zahl der Mitglieder des Beirats für Familien anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Beirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirats ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Umwelt und Soziales.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrats als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

(3) Der Beirat kann Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Der Beirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht gewähren.

IV. Gang der Verhandlung

§ 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Beirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Der Beirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Beirats zustimmen.

§ 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Beirats und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Beirats für Familien und des Magistrats

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Beirats und des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Beirats oder des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Beirats oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Beirats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Beirats anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 15 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Beirats kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Beirats für Familien, Stadtbedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Nidderau haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

(3) Den Mitgliedern des Beirats, den Mitgliedern des Magistrats sowie dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Umwelt und Soziales wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(4) Mitglieder des Beirats sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich erheben. Eine Einreichung der

Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Beirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung 07.04.2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den 27.05.2026

gez. Andreas Bär
Bürgermeister